



München, 27.08.2021

## **Landkreis überschreitet Inzidenzschwelle 50**

### **Sieben-Tage-Inzidenz überschreitet Schwellenwert von 50 drei Tage in Folge – Änderungen bei Kontaktbeschränkung, Veranstaltungen und für Schulen**

Am heutigen Freitag hat die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis München den Schwellenwert von 50 Fällen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner den dritten Tag in Folge überschritten. Laut Robert Koch-Institut (RKI) lag die Sieben-Tage-Inzidenz für den Landkreis München am 25.08.2021 bei 52,2, am 26.08.2021 bei 56,6 und am 27.08.2021 bei 62,9. Das bedeutet, dass ab kommendem Sonntag, 29. August, strengere Regelungen in Kraft treten.

Entsprechend der aktuell gültigen Fassung der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gelten damit ab kommendem Sonntag neue Regelungen für folgende Bereiche:

#### **Allgemeine Kontaktbeschränkungen (§ 6 der 13. BayIfSMV)**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände zulässig. Die Gesamtzahl darf zehn Personen nicht überschreiten. Genesene und vollständig Geimpfte werden bei der Anzahl der Personen nicht mitgezählt und können zusätzlich dazukommen. Auch Kinder unter 14 Jahre bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

#### **Öffentliche und private Veranstaltungen (§ 7 der 13. BayIfSMV)**

Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen sowie mit bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Nur bei privaten Veranstaltungen werden vollständig Geimpfte und Genesene für die Teilnehmerzahl nicht mitgezählt und können zusätzlich dazukommen.

#### **Schule (§ 20 der 13. BayIfSMV)**

Es gilt auch für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte der Grundschulstufe und der Förderschule keine Ausnahme mehr von der Maskenpflicht nach Einnahme ihres Sitz- oder Arbeitsplatzes.

#### **3-G-Regel gilt weiterhin**

Der Zutritt zu bestimmten Aktivitäten im Innenbereich mittels der 3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet), die im Landkreis München bereits seit vergangendem Montag gilt, hat auch weiterhin Bestand.

Die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. öffentliche und private Veranstaltungen, Sport- und Kulturveranstaltungen), der Zugang zur

E-Mail:  
[pressestelle@lra-m.bayern.de](mailto:pressestelle@lra-m.bayern.de)

Internet:  
[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)

## Landkreis München

Innengastronomie, die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen, der Zugang zu geschlossenen Räumen bestimmter Freizeit- und Kultureinrichtungen (z. B. Theater, Oper, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos), Sportausübungen in geschlossenen Räumen sowie Beherbergungen sind damit nur mit einem aktuellen, gültigen Testnachweis oder alternativ mit einem Impf- oder Genesungsnachweis möglich.

In Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen müssen Besucher ebenfalls einen Testnachweis vorlegen. Für Besucher und Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen bleibt es wie bisher bei einem inzidenzunabhängigen Testerfordernis.

### **Inzidenzabhängige Regelungen bislang weiterhin gültig**

Derzeit werden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verschiedene Anpassungen der bislang geltenden Infektionsschutzmaßnahmen diskutiert. Eine entsprechende Änderung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat die Bayerische Staatsregierung bereits angekündigt.

Für das Handeln des Landratsamts als Kreisverwaltungs- und Gesundheitsbehörde sind die jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen verbindlich. Entsprechend ist laut aktuell geltender Fassung der 13. BayIfSMV daher bei einer Grenzwertüberschreitung an drei Tagen in Folge diese unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Die maßgeblichen Regelungen, die mit der jeweiligen Schwellenwertüberschreitung einhergehen, treten dann am zweiten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Um Lockerungen umsetzen zu können, ist bislang eine Unterschreitung des maßgeblichen Grenzwerts an fünf aufeinanderfolgenden Tagen notwendig, Lockerungen treten dann frühestens am siebten Tag in Kraft.

Sollte es hier zu einer Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen und damit ggf. zu Änderungen der für den Landkreis München geltenden Regelungen kommen, informiert das Landratsamt München in gewohnter Weise umgehend per Pressemitteilung sowie über die Website [www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de) und die sozialen Medien.